

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Heßheim

vom 14.12.2001

in der Fassung vom 29.04.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.04.1998 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heßheim vom 29.04.2005

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,-- EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 275,-- EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 275,-- EUR
3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Gestattungsgebühr (Genehmigungsgebühr) 155,-- EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte 275,-- EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 550,-- EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 275,-- EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
- aa) eine Einzelgrabstätte 13,-- EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 26,-- EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 13,-- EUR

...c) Verleihung des Nutzungsrechts an Rasengräbern

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) 275,-- EUR
- Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenmauer
- Vorderseite - 1.550,-- EUR
 - Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenmauer
 - Rückseite - 1.400,-- EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr
- an Urnenwahlgrabstätten 13,-- EUR
 - an Urnenmauer – Vorderseite 62,-- EUR
 - an Urnenmauer – Rückseite 56,-- EUR

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

II a) Verleihung des Nutzungsrechts im Rasengrabfeld

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) Urnengrab 275,00 €
- b) Erdbestattung 275,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner direkt an den Unternehmer zu zahlen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,-- EUR
für jeden weiteren Tag	13,-- EUR
b) bei einer Urne bis zu 10 Tagen	30,-- EUR
für jeden weiteren Tag	6,-- EUR
2. Für das Reinigen der Trauerhalle und der Leichenzelle	50,-- EUR